

Satzung

des SC Wakendorf I von 1946 e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen SPORT-CLUB Wakendorf I von 1946 e.V. und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Segeberg eingetragen. Er hat seinen Sitz in Wakendorf I.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Pflege des Sports, die Förderung der körperlichen Ausbildung der Jugend sowie die allgemeine Jugenderziehung und Jugendbildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Leistungen und Übungen. Der Verein ist konfessionell ungebunden und enthält sich jeglicher Parteipolitik.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember (Kalenderjahr).

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Bei Minderjährigen ist die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Bei Ablehnung der Aufnahme ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

Alle Mitglieder, die mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben das Recht, an allen Versammlungen mit Stimmrecht teilzunehmen und sind für Funktionen innerhalb des Vorstandes wählbar. Mitglieder unter 18 Jahren veranstalten jährlich einmal vor der Mitgliederversammlung eine Vereins-Jugendversammlung, auf der den jugendlichen Mitgliedern die Gelegenheit gegeben wird, sich zu Fragen der Vereinsarbeit zu äußern, den Vereinsjugendvorstand zu wählen und Vorschläge an die Mitgliederversammlung zu machen (s. § 14).

Zu Ehrenmitglieder können durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes oder eines Spartenvorstandes solche Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ernannt werden. Sie haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder und sind von der Beitragszahlung befreit.

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Vereinssatzung sowie die Beschlüsse des Vorstandes zu befolgen,
- b) die Vereinsbeiträge pünktlich zu bezahlen,
- c) sich für die gemeinsamen Interessen und Aufgaben des Vereins einzusetzen.

Die Mitglieder haben das Recht, in jeder von ihnen gewünschten Sparte Sport zu treiben. Dieses Recht kann in besonderen Fällen mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes durch die jeweilige Spartenleitung beschränkt werden, wenn andernfalls ein ordnungsgemäßer und sinnvoller Übungsbetrieb nicht mehr gewährleistet ist.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist bis zum Ende eines Quartals möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich per Einschreiben oder persönliche Übergabe gegen Empfangsbestätigung fristgerecht spätestens sechs Wochen vor Quartalsende erfolgen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen bei vereinsschädigendem Verhalten, bei groben Vergehen gegen die Satzung oder Beschlüsse und bei Verzug in der Bezahlung der Vereinsbeiträge über drei Monate hinaus.

Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes. Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich, unter Hinweis auf das Einspruchsrecht, mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich Einspruch einlegen. Über ihn entscheidet die Mitgliederversammlung. Von dem Zeitpunkt an, in dem gegen ein Mitglied ein Antrag auf Ausschluss läuft, ruhen dessen Funktionen. Insbesondere sind alle in Verwahrung befindlichen Gegenstände, Urkunden und Kassen an den Vorstand abzugeben.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung,
- b) der Gesamtvorstand,
- c) der geschäftsführende Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Der Beschlussfassung durch die ordentliche Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere:

- Satzungsänderungen,
- Entlassung oder Wahl des geschäftsführenden Vorstandes,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Genehmigung des Haushaltsvoranschlags.

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung soll folgende Punkte regelmäßig enthalten:

- Jahresberichte der Vorstandsmitglieder,
- Bericht der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstandes einschließlich des Kassenwartes,
- Wahlen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre statt und wird im 1. Halbjahr des 2. Geschäftsjahres einberufen. Die Einladung mit der Tagesordnung wird den Mitgliedern durch Veröffentlichung im Vereinsschaukasten spätestens zwei Wochen vorher bekanntgegeben.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn

- der geschäftsführende Vorstand dies beschlossen hat,
- mindestens 1/10 aller stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Grundes und der gewünschten Tagesordnung schriftlich beantragen (Ausnahme: Vereinsauflösung, § 17)
- die Kassenprüfer dies nach § 15 beantragt haben.

§ 9 Leitung und Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist somit beschlussfähig.

Eine Beratung und Beschlussfassung über Punkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist nur zulässig, wenn die Versammlung eine sofortige Beratung und Beschlussfassung mit mindestens 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten für dringlich erklärt hat.

Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins können nicht für dringlich erklärt werden.

Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten und nur dann beschlossen werden, wenn die Tagesordnung auf die beabsichtigte Satzungsänderung im einzelnen hingewiesen hat.

§ 10 Abstimmung und Wahlen

Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, sofern nicht eine geheime Abstimmung verlangt wird. Wahlen sind Abstimmungen über Personen.

Soweit die Satzung nicht eine besondere Mehrheit vorschreibt, genügt bei Beschlussfassungen und Wahlen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit einer Beschlussfassung gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Stimmengleichheit einer Wahl findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 11 Niederschriften

Über Verlauf und Inhalt von Versammlungen und Sitzungen der Organe sind Niederschriften zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

Die Niederschrift der Mitgliederversammlung kann von jedem Mitglied eingesehen werden. Sie gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen beim geschäftsführenden Vorstand dagegen Einspruch erhoben wird. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

§ 12 Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand setzt sich aus dem geschäftsführenden Vorstand, den Spartenleitern und den Jugendwarten der einzelnen Sparten zusammen. Er tritt auf Antrag einer Spartenleitung oder auf Einberufung durch den geschäftsführenden Vorstand zusammen.

Der Gesamtvorstand behandelt allgemeine Anliegen des Vereinsbetriebes, durch die die Interessen der Sparten berührt werden. Er unterstützt den geschäftsführenden Vorstand bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages entsprechend dem § 13 Abs. 6 dieser Satzung und der Finanzordnung.

§ 13 Der geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem

- > 1. Vorsitzenden,
- > 2. Vorsitzenden,
- > 3. Vorsitzenden,
- > Kassenwart
- > Sportwart
- > Jugendsprecher.

Der geschäftsführende Vorstand wird, mit Ausnahme des Jugendsprechers, von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt und zwar im Wechsel 1. Vorsitzender, 3. Vorsitzender und Sportwart sowie 2. Vorsitzender und Kassenwart.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 3. Vorsitzende und der Kassenwart, von denen je zwei gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt sind. Sie haben das Recht, an allen Sitzungen der Sparten und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

Der geschäftsführende Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er ist berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die er für die ordnungsgemäße Geschäftsführung im Verein für erforderlich erachtet. Insbesondere kann er einen Geschäftsführer einstellen und Ausschüsse einsetzen.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vor Ablauf der Amtsdauer aus, so kann sich der Vorstand kommissarisch ergänzen. Bei Ausscheiden von mehr als 2 Mitgliedern ist eine kommissarische Besetzung nicht möglich.

Der geschäftsführende Vorstand hat jeweils nach Beratung im Gesamtvorstand (§ 12) entsprechend der Finanzordnung rechtzeitig einen Haushaltsvoranschlag für den Verein aufzustellen und der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Der geschäftsführende Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Zur genaueren Regelung der Vereinsführung kann sich der geschäftsführende Vorstand eine Geschäftsordnung geben.

§ 14 Vereinsjugend

Der Vereinsjugend im SC Wakendorf I gehören alle Mitglieder bis einschließlich 26 Jahre sowie die gewählten Vertreter an. Die Vereinsjugend kann alle sie betreffenden Angelegenheiten in einer Jugendordnung regeln, die sich im Rahmen der Vereinssatzung geben.

Vorsitzender der Vereinsjugend ist der Jugendsprecher, der als Mitglied des

geschäftsführenden Vorstandes die Interessen der Jugendlichen vertritt. Der Jugendsprecher muss mindestens 16 Jahre alt sein. Ist er noch nicht 18 Jahre alt, muss die Einwilligung seines Sorgeberechtigten vorliegen.

Simmberechtigt in der Vereinsjugend sind alle Mitglieder von 12 bis 17 Jahren.

§ 15 Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder zwei Kassenprüfer. Die Amtszeit beträgt grundsätzlich vier Jahre, wobei jedes 2. Jahr ein Kassenprüfer ausscheiden bzw. neu gewählt werden soll. Eine Wiederwahl ist erst zwei Jahre nach dem Ausscheiden zulässig. Die Kassenprüfer dürfen dem geschäftsführenden Vorstand nicht angehören.

Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit eine Prüfung der Kasse vornehmen. Sie sind jedoch verpflichtet, mindestens einmal im Jahr die Kassenführung des Vereins zu prüfen und das Ergebnis ihrer Prüfung in einem schriftlichen Bericht dem geschäftsführenden Vorstand vorzulegen.

Die Prüfung soll der Mitgliederversammlung als Grundlage für die Entlastungserteilung des Vorstandes schriftlich vorgelegt werden.

Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer dem geschäftsführenden Vorstand unverzüglich Mitteilung machen oder, falls sie das für notwendig erachten, die sofortige Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beantragen (§ 8).

§ 16 Beiträge

Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Beiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Ihre Festlegung erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung.

Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, in begründeten Einzelfällen Beitragsermäßigung zu genehmigen.

Zur Durchführung des Sportbetriebs in den Sparten können zusätzliche Spartenbeiträge erhoben werden.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Eine solche Versammlung ist vom

geschäftsführenden Vorstand einzuberufen, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beantragt haben. Diese Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind, davon müssen mindestens 3/4 für die Auflösung stimmen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss eine zweite Versammlung einberufen werden, für die das Erfordernis der Anwesenheit von 3/4 aller Stimmberechtigten dann nicht mehr gilt. Für die Auflösung müssen jedoch auf dieser zweiten Versammlung mindestens 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten stimmen. Für die Einberufung der Versammlungen gilt § 8 entsprechend.

§ 18 Verwendung des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen nach Tilgung aller Verbindlichkeiten der Gemeinde Wakendorf I mit der Verpflichtung zu, es ausschließlich und unmittelbar nur für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden.

Fassung vom 29.03.2011